

Landkreis
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR



Adobe Stock: grs

Informationen des Veterinäramts zur Haltung von Bienen

Merkblatt zu tierseuchenrechtlichen Regelungen für Imkereien

Herausgeber

Landkreis Gießen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, www.lkgi.de



Die Landrätin

Informationen des Veterinäramts zur Haltung von Bienen

Dieses Merkblatt dient als Hinweis zu tierseuchenrechtlichen Regelungen für Imkereien

Wo und wann muss ich meine Bienenvölker anmelden?

Beim Veterinäramt

Wer sich Bienen anschafft, muss dies umgehend dem Veterinäramt mitteilen. Das Veterinäramt muss wissen, wo und wie viele Bienenvölker aufgestellt wurden. Wenn keine Adresse des Bienenstands genannt werden kann, müssen für den Außenbereich Grundstücks- oder Flurbezeichnungen (am besten mit Koordinaten) mitgeteilt werden. Imkereien müssen auch mitteilen, wenn ein weiterer Stand eröffnet wird oder ein Stand aufgegeben wird. Bestandsanzeigen beim Veterinäramt sind online möglich unter kji.de/meldung-des-tierbestands



Beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht (HVL)

Zusätzlich muss die Bienenhaltung auch beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht (HVL) mitgeteilt werden. Der HVL teilt dann eine Registrierungsnummer zu. Diese ist dem Veterinäramt mitzuteilen. Diese Meldung ist online möglich unter hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/sonstige-tiere



Bei der hessischen Tierseuchenkasse

Bienenhaltungen müssen zusätzlich auch der Tierseuchenkasse mitgeteilt werden. Jährlich zum Stichtag 15. Januar ist eine Meldung über die aktuelle Zahl der Bienenvölker nötig. Online ist dies möglich unter hessischetierseuchenkasse.de/meldungbeitrag/meldung



Achtung: Wer Mitglied in einem Imkerverein ist und damit gleichzeitig dem Landesverband Hessischer Imker angehört, muss nicht selbst an die Tierseuchenkasse melden. Die jährliche Weitergabe erfolgt dann über den Verein/Verband. Wichtig ist die jährliche Meldung mit einer realistischen Zahl der Bienenvölker für eine Entschädigung im Seuchenfall.

Was ist zu beachten, wenn ich einen Bienenstand im Außenbereich habe?

Werden Bienenvölker außerhalb des eigenen Grundstücks aufgestellt, ist gut sichtbar ein Schild mit Namen, Anschrift und Erreichbarkeit des Imkers anzubringen. Das gilt auch, wenn Bienenvölker nur vorübergehend an einem Außenstandort stehen.

Wann benötige ich ein Gesundheitszeugnis?

Wer Bienen über die Grenzen des Landkreises bringt, muss immer über ein gültiges Gesundheitszeugnis verfügen. Das Gesundheitszeugnis ist umgehend dem Veterinäramt am Zielort vorzulegen. Es dient als Bescheinigung darüber, dass die Bienen frei von Amerikanischer Faulbrut (AFB) sind. Das Veterinäramt empfiehlt ein Gesundheitszeugnis vorsorglich auch, wenn Bienenvölker innerhalb des Landkreises verstellt oder abgegeben werden. Es ist je nach Untersuchungsdatum bis zu neun Monate lang gültig.

Wie bekomme ich ein Gesundheitszeugnis?

Gesundheitszeugnisse werden durch das Veterinäramt ausgestellt. Dafür ist eine Untersuchung durch einen amtlich bestellten Bienensachverständigen (BSV) notwendig. Dieser entnimmt dabei in der Regel eine Futterkranzprobe, die im Labor auf Sporen der Amerikanischen Faulbrut untersucht wird. Wer ein Gesundheitszeugnis benötigt, sollte rechtzeitig – am besten mehrere Wochen vor dem geplanten Verkaufs- oder Wandertermin – Kontakt mit dem Veterinäramt aufnehmen.

Was sind Bienensachverständige (BSV)?

Bienensachverständige (BSV) sind erfahrene Imkerinnen und Imker, die auf Vorschlag der Imkervereine durch die Veterinärämter zur Fortbildung im Bieneninstitut Kirchhain angemeldet werden. Sie werden nach einer Prüfung als Unterstützung der Veterinärämter amtlich bestellt. Sie untersuchen im amtlichen Auftrag Bienenvölker, entnehmen Futterkranzproben, beraten Imkerinnen und Imker zu Bienenkrankheiten und Hygiene und unterstützen die Veterinärämter im Bienenseuchenfall. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten für die geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung. Sie bilden sich regelmäßig fort und können sich per Dienstausweis ausweisen.

Welche Dokumentation ist in der Bienenhaltung nötig?

Imkerinnen und Imker müssen eine Übersicht über Zustand, Zu- und Abgänge ihrer Bienenvölker führen (z.B. Stockkarten oder Stockbuch). Seit Januar 2022 ist es nötig, **zusätzlich** ein Bestandsbuch mit der Dokumentation der Varroa-Behandlung mit Medikamenten zu führen. Es reicht nicht aus, die Behandlungen nur im Stockbuch zu vermerken. Im Bestandsbuch sind u.a. Name und Menge des verabreichten Präparats und die mögliche Wartezeit bis zur Honigernte zu dokumentieren. Auch die Kaufbelege der Medikamente sind aufzubewahren. Diese Dokumentationen müssen fünf Jahre lang aufgehoben werden und sind auf Nachfrage dem Veterinäramt vorzulegen. Einfache Vordrucke für Bestandsbücher gibt es z.B. vom Bieneninstitut Kirchhain unter https://hessische-imker.de/wp-content/uploads/2023/03/Bestandsbuch-Vorlage_2022-01-28_v1.pdf



Muss ich meine Bienen gegen Varroa behandeln?

Bienenvölker müssen mindestens einmal im Jahr rechtlich verpflichtend gegen die Varroamilbe behandelt werden. Eingesetzte Medikamente benötigen immer eine Zulassung als Tierarzneimittel. Die Behandlung kann aber auch mit biotechnischen Verfahren wie der Bannwabe erfolgen.

Welche wichtigen Vorkehrungen in Hygiene und Seuchenschutz sind zu beachten?

Leere Bienenbehausungen dürfen niemals offenstehen und für Bienen zugänglich sein.

Waben, Futtermittel und Honig müssen für Bienen unzugänglich und verschlossen gelagert werden.

Niemals sollte Honig anderer Imkereien oder Supermarkt-Honig an Bienen verfüttert werden. Gerade Importhonig kann Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut enthalten.

Wer gebrauchte Beuten oder andere Ausstattung übernimmt, sollte diese mit geeigneten Mitteln zunächst gründlich reinigen (Ausflämmen von Holzbeuten, Reinigung von Styroporbeuten im Laugenbad), um mögliche Sporen abzutöten. Diese Sporen sind extrem widerstandsfähig und können über Jahre infektiös bleiben.

Wie entsorge ich hygienisch richtig alte Waben und (Drohnen)-Brut?

Hygienisch richtig werden Waben- und Wabenreste sowie ausgeschnittene Brut aus Baurahmen durch Einschmelzen entsorgt bzw. verarbeitet. Sie dürfen nicht offen in der Natur oder zugänglich für Bienen entsorgt werden. Nach dem Ausschmelzen wird (Brut-) Trester am besten vergraben. Die Larven sind tierisches Eiweiß und dürfen nicht an andere Tiere (z.B. Geflügel) verfüttert werden.

Was sind die rechtlichen Grundlagen dieser Regelungen?

Alle geschilderten Punkte gelten in Deutschland allgemein – Grundlagen sind tierseuchenrechtliche Bestimmungen aus der Bienenseuchenverordnung und dem Tiergesundheitsrechtsakt der EU. Verstöße gegen diese Rechtsvorschriften können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und im Einzelfall mit bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Für Fragen

ist das Veterinäramt des Landkreises Gießen zu erreichen:

E-Mail: poststelle.avv@lkgi.de

Telefon: 0641 9390-6200

Weitere Informationen gibt es online unter:

lkgi.de/aktuelle-tierkrankheiten

